

**§ 10  
Kassenprüfung**

Die Rechnungs- und Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11  
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12  
Niederschriften**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften enthalten ein Anwesenheitsverzeichnis, Ort und Zeit der Sitzung sowie die gefaßten Beschlüsse. Sie sind durch die jeweiligen Organe zu genehmigen.

**§ 13  
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereine oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lengede, die es unmittelbar ausschließlich zur Förderung kultureller Aufgaben zu verwenden hat.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.01.1998 beschlossen und tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.

---

Rechtskraft durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Peine vom 30. Juni 1981, 14. August 1985, 9. Mai 1994 und 16. Juni 1998.

# Kulturverein Lengede e.V.



## SATZUNG

des Kulturvereins Lengede e.V.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Lengede e.V." und hat seinen Sitz in Lengede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.

**§ 2  
Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und gewerkschaftlich neutral.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (3) Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß. Der Vorstand kann ein Mitglied insbesondere dann ausschließen, wenn diese dem

Vereinszweck und den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.

- (5) Im Rahmen der Möglichkeiten werden den Mitgliedern Vergünstigungen bei Veranstaltungen eingeräumt.

#### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Kulturvereins zu fördern.

#### **§ 5**

#### **Beiträge**

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der durch Mitgliedsbeiträge nicht zu deckende Finanzbedarf wird durch Spenden, Zuschüsse und Eintrittsgelder aufgebracht.

#### **§ 6**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat aus Vereinsmitgliedern gebildet.

#### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Post oder Boten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diesen mit Angabe von Gründen verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes - soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht - die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen, Wahl von Kassenprüfern, Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmberechtigung ab 16 Jahren, Wählbarkeit ab 18 Jahren). Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter.
- (6) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

#### **§ 8**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Erster Vorsitzender
  2. Zweiter Vorsitzender
  3. Schriftführer
  4. Kassenwart
  5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Vorstand ist mit einer Frist von einer Woche, so oft es die Geschäftslage erfordert, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf zwei Tage verkürzt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

#### **§ 9**

#### **Beirat**

- (1) Der Vorstand beruft einen Beirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu unterstützen, insbesondere Anregungen für die Kulturarbeit an den Vorstand heranzutragen.